

Treuhänderische Stiftung der „Geistlichen Hebungen“ in Wismar werden wiederhergestellt

Mit Bescheid vom 10. September 2008 hat das Amt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen der Bundesrepublik Deutschland entschieden, dass die Wismarer Kirchen St. Nikolai, St. Marien und St. Georgen dem Eigentum der Stadt zugeordnet werden. Damit wurde der historische Zustand der Eigentumsverhältnisse dieser Gebäude wiederhergestellt.

Voraussetzung für diese Entscheidung war eine Annahmeerklärung der Stadt sowie ihre ideelle Verpflichtung, die treuhänderische Stiftung der „Geistlichen Hebungen“ wieder aufleben zu lassen. Grundlage dafür ist ein Beschluss der Wismarer Bürgerschaft vom 24. April 2008.

Nachdem einem zwischen Kirche und Stadt bis ins Detail abgestimmten Nutzungsvertrag für St. Nikolai, St. Marien und St. Georgen von Seiten der Kirche nicht zugestimmt wurde, müssen die Verhandlungen mit der Evangelischen Kirche über die Nutzung dieser drei Stadtkirchen wieder aufgenommen und endlich abgeschlossen werden.

Die treuhänderische Stiftung der „Geistlichen Hebungen“

Die Kirchen St. Nikolai, St. Marien und St. Georgen prägen seit Jahrhunderten das Bild der Hansestadt Wismar. Sie sind eng verbunden mit einer treuhänderischen Stiftung, den sogenannten „Geistlichen Hebungen“. Diese wurde vom mecklenburgischen Großherzog in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Ziel eingerichtet, mit der in der Stiftung verankerten Vermögensmasse u.a. die drei Stadtkirchen baulich zu erhalten.

In der Zeit von 1832 bis 1951 erfolgte die Verwaltung der „Geistlichen Hebungen“ – wie im Regulativ vorgesehen – in Verantwortung der beiden Patrone, sprich dem Bürgermeister und seinem Stellvertreter. Seit 1945 wurden die „Geistlichen Hebungen“ als eine Dienststelle der Stadt geführt und dem Dezernat Finanzen zugeordnet.

Etwa ab 1951 verhandelte der Rat der Stadt Wismar unter Einbeziehung des Rates des Bezirkes Rostock mit der Evangelischen Landeskirche über die Auflösung der „Geistlichen Hebungen“ und die Aufteilung des Grundstückvermögens zwischen den Partnern. Ein solcher ausgehandelter Vertrag wurde 1961 zwar geschlossen. Allerdings wurde damals die nach § 313 BGB gültige Form der Übertragung des Eigentums an Grundstücken nicht eingehalten. Aus diesem Grund ist dieser Vertrag ungültig. Statt dessen hat die Evangelisch-lutherischen Kirche im Zuge der Anpassung an die gegebenen politischen Verhältnisse der achtziger Jahre ihre Zustimmung zu einer rechtskräftigen Grundbuchänderung zu St. Nikolai, St. Marien und St. Georgen als Eigentum des Volkes mit dem Rechtsträger Rat der Stadt gegeben. Der katastrophale bauliche Verfall dieser historisch bedeutenden Gebäude während der gesamten DDR-Zeit nahm dessen ungeachtet weiter seinen Lauf.

Durch die Grundbucheintragung als Eigentum des Volkes wurde 1990 durch den Einigungsvertrag eine neuerliche Vermögenszuordnung durch den Bund notwendig. Die Verfügungsberechtigung von St. Nikolai, von St. Marien und von St. Georgen blieb während dieser Zeit bei der Stadt. Seit dem hat die Stadt mit ca. 43 Millionen Euro erhebliche Mittel investieren, um die drei Kirchen wieder aufzubauen und zu sanieren.

Mit dem jetzigen Bescheid des Amtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen der Bundesrepublik Deutschland und der Zuordnung von St. Nikolai, St. Marien und St. Georgen in das Eigentum der Stadt besteht nun die Möglichkeit, die „Geistlichen Hebungen“ als treuhänderische Stiftung wieder aufleben zu lassen, um diese herausragenden Baudenkmale für die Zukunft zu sichern und nutzbar zu machen.